

# Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungen



Für das Produkt MBG Premium durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover zur Förderung investiver Projekte und Vorhaben (in der Fassung vom 02.01.2024)

## ► I. Allgemeines

1. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover, (im Folgenden MBG genannt), kann Beteiligungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Mitarbeitenden nach Maßgabe dieser Richtlinie übernehmen.
2. Die MBG beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter an dem Unternehmen.
3. Die Einlage für die Beteiligung darf € 500.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Einlagen an demselben Unternehmen oder an mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

## ► II. Voraussetzungen für die Übernahme von Beteiligungen

1. Die stille Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
  - a) Unternehmensnachfolgen,
  - b) Betriebsübernahmen,
  - c) Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben sowie Errichtung von Zweigstellen,
  - d) Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
  - e) Umstellungen bei Strukturwandel,
  - f) Kooperationen.
2. Das Beteiligungsunternehmen muss über ein Rating der Risikoklasse 3 des Ratings des Verbands deutscher Bürgschaftsbanken (VDB-Rating) oder besser verfügen.
3. Beteiligungen, die nur zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens dienen sollen, sind ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Einzelheiten der Beteiligung regelt ein zwischen der MBG und dem Beteiligungsunternehmen gesondert abzuschließender Beteiligungsvertrag.
5. Der Abschluss eines Beteiligungsvertrags zwischen der MBG und dem Beteiligungsnehmer ist davon abhängig, dass die MBG für die geplante Beteiligung eine anteilige Garantie der Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank Niedersachsen) erhält.

## ► III. Kosten der Beteiligung

### 1. Bearbeitungsentgelt

Der Beteiligungsnehmer hat für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2% des beantragten Beteiligungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mindestens jedoch € 1.000 zu entrichten. Das Entgelt ist nach Genehmigung der Beteiligung durch die MBG fällig. Werden nach Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt für den Aufwand der Antragsänderung verlangt werden. Sowohl das Bearbeitungsentgelt als auch das Bearbeitungsentgelt für den Aufwand von Antragsänderungen wird auch dann fällig, wenn der Beteiligungsnehmer nach Genehmigung von dem Projekt Abstand nimmt und der Beteiligungsvertrag nicht zustande kommt.

## **2. Beteiligungsvergütung**

Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine laufende Vergütung, die sich zusammensetzt aus:

- a) Feste Vergütung  
Die feste Vergütung richtet sich nach der Kapitalmarktlage bei Übernahme der Beteiligung.
- b) Gewinnbeteiligung  
Neben der festen Vergütung erhält die MBG einen Anteil aus dem Jahresgewinn des Beteiligungsnehmers.

## **3. Garantiprovision und Bearbeitungsentgelte bei Vertragsänderungen**

- a) Garantiprovision  
Mit Zustandekommen eines Garantievertrags zwischen der MBG und der Bürgschaftsbank Niedersachsen (vgl. II. Ziff. 5) erhält die Bürgschaftsbank Niedersachsen von dem Beteiligungsnehmer jährlich einen risikoorientierten Prozentsatz des Garantiebetrages als Garantiprovision (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB). Der Prozentsatz ist ratingabhängig und beträgt die - der entsprechenden Risikoklasse bei Herauslegung der Garantie zugeordnete - in Prozent ausgedrückte Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des VDB-Ratings („PD“) + 0,5 % Punkte, zzgl. Umsatzsteuer, wobei für die Berechnung die Obergrenze der PD zugrunde zu legen ist. Der Provisionsanspruch entsteht mit Auszahlungsdatum der Einlage, im Falle eines Teilbetrages, mit Auszahlung des ersten Teils der Einlage und wird grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat fällig. Die Konditionen werden im ursprünglichen Beteiligungsvertrag festgelegt und bleiben während der Laufzeit unverändert. Die Garantiprovision wird gegenüber dem Beteiligungsnehmer von der Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH erhoben.
- b) Bearbeitungsentgelte der Bürgschaftsbank Niedersachsen bei Vertragsänderungen  
Werden nach Genehmigung der Garantie Änderungen durch den Beteiligungsnehmer beantragt, kann die Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH von dem Beteiligungsnehmer ein Bearbeitungsentgelt für den Aufwand der Prüfung der Anpassung der Garantie verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB). Die Bearbeitungsentgelte werden gegenüber dem Beteiligungsnehmer von der Bürgschaftsbank Niedersachsen erhoben.

## **▶ IV. Bedingungen der Beteiligung**

### **1. Dauer der Beteiligung**

Die Laufzeit des Beteiligungsvertrags soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie beträgt mindestens 5 Jahre, maximal 10 Jahre.

### **2. Kündigung der Beteiligung**

Das Beteiligungsunternehmen kann den Beteiligungsvertrag nach Ablauf des 5. Laufzeitjahres jederzeit mit einer zu vereinbarenden Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals kündigen.

Die MBG kann den Beteiligungsvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen. Soweit im Falle einer fristlosen Kündigung die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die MBG von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

### **3. Verlusthaftung der Beteiligung**

Im Falle der Insolvenz nimmt die MBG mit ihrer Einlage am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung dritter Gläubiger notwendig ist. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist die Einlage im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter zurückzuführen.

### **4. Informations- und Kontrollrechte**

Eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung – ausgenommen zustimmungsbedingte Geschäfte – durch die MBG ist ausgeschlossen. Der Beteiligungsnehmer hat der MBG seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften die Zustimmung der MBG einzuholen. Näheres, auch hinsichtlich der Prüfungsrechte, regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer hat alle Regelungen des Beteiligungsvertrags, einschließlich der dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer hat sein Betriebsvermögen und die als Sicherheit dienenden Objekte geschäftsüblich und angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Beteiligungsnehmer gegenüber der MBG auf deren Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

#### **5. Bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage**

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage ist nach Abschluss des Vorhabens in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Teilvalutierungen ist die bestimmungsgemäße Verwendung von Teilauszahlungen vor Auszahlung weiterer Teilbeträge in geeigneter Form nachzuweisen.

#### **6. Sonstige Bedingungen**

Die Privatentnahmen bzw. Geschäftsführerbezüge hat der Beteiligungsnehmer so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.

### **► V. Antragstellung**

Anträge nimmt die MBG auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegen. Die Anträge müssen diejenigen Informationen enthalten, welche für die Entscheidung der Bürgschaftsbank Niedersachsen für die Übernahme einer Garantie gegenüber der MGB erforderlich sind.

### **► VI. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen des jeweiligen Beteiligungsvertrags gelten die Regelungen dieser Richtlinie.